

## Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

1. der **secunet Security Networks Aktiengesellschaft** mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 13615,

- die „Organträgerin“ -

und

2. der **SysEleven GmbH** mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 108571 B,

- die „Organgesellschaft“ -

- die Organträgerin und die Organgesellschaft jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“ -

### 1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Organträgerin ist ausweislich der letzten beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste der Organgesellschaft vom 20. Mai 2022 die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- 1.2 Die Parteien beabsichtigen, den nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft jeweils ihre Zustimmung erteilen, abzuschließen.

Dies als Vertragsbestandteil vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

### 2. Gewinnabführung; Verlustübernahme

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem in Ziffer 3.1 dieses Vertrags bestimmten Zeitpunkt, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der Regelung der nachfolgenden Ziffern 2.2 und 2.3 ergibt, an die Organträgerin abzuführen.
- 2.2 Die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- 2.3 Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung wirtschaftlich begründet und handelsrechtlich zulässig ist und die Organträgerin dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, kann die Organträgerin verlangen, dass diese Beträge den anderen Rücklagen entnommen und als Gewinne abgeführt werden.

- 2.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und vorvertraglicher Gewinnvorträge ist ausgeschlossen. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen gem. § 272 Abs. 2 HGB dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 2.5 Die Vorschriften des § 302 AktG (*Verlustübernahme*) finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfassend Anwendung.
- 2.6 Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung und der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustübernahme entstehen und sind fällig mit Ablauf des Stichtags des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft und sind mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- 2.7 Die Organgesellschaft kann unterjährige Abschlagszahlungen auf den zum Ende des laufenden Geschäftsjahres voraussichtlich entstehenden Verlustausgleichsanspruch gemäß Ziffer 2.5 verlangen, soweit die Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zur Sicherstellung ihrer Liquidität benötigt. Die Summe der geleisteten Abschlagszahlungen darf den erwarteten Verlustausgleichsanspruch nicht übersteigen. Abschlagszahlungen sind auf den gemäß Ziffer 2.5 entstandenen Verlustausgleichsanspruch zur Berechnung der Schlusszahlung anzurechnen. Ein etwaiger Überschuss der Abschlagszahlungen im Falle eines geringeren oder ganz entfallenden Verlustausgleichsanspruchs ist von der Organgesellschaft zu erstatten. Abschlagszahlungen sind unverzinslich. Für die Erstattung von Abschlagszahlungen sowie für die Schlusszahlung gilt Ziffer 2.6.

### 3. **Vertragsdauer; Kündigung**

- 3.1 Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Dieser Vertrag wird wirksam unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.
- 3.2 Dieser Vertrag ist für fünf Zeitjahre ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten, geschlossen (die „**Mindestlaufzeit**“). Dieser Vertrag kann von beiden Parteien erstmals mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert

sich dieser Vertrag jeweils um ein Geschäftsjahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Partei an. Sofern das Ende der Laufzeit nach Satz 1 oder einer Verlängerung nach Satz 3 nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.

3.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung durch die Organträgerin;
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft;
- c) die rechtskräftige Versagung der steuerlichen Anerkennung dieses Vertrags durch Steuerbescheid oder Urteil oder die aufgrund von Verwaltungsanweisung drohende Versagung; oder
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

3.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

4.1 Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrags (einschließlich dieser Ziffer 4.1) muss schriftlich erfolgen und von allen Parteien oder im Namen aller Parteien unterzeichnet sein, soweit nicht aufgrund zwingenden Rechts eine strengere Form einzuhalten ist. § 295 AktG bleibt unberührt.

4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Essen.

4.3 Die Organträgerin trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss dieses Vertrags entstehen.

4.4 Bei der Auslegung dieses Vertrags sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung oder ggf. die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

4.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführ-

baren Bestimmung gilt diejenige wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Dies gilt entsprechend im Fall einer Lücke in diesem Vertrag. Es gilt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Parteien verpflichten sich, Formvorschriften und andere Wirksamkeitsvoraussetzungen einzuhalten und erforderlichenfalls Maßnahmen zu diesem Zweck vorzunehmen oder nachzuholen. Die Parteien sind sich einig, dass die vorstehende Regelung nicht lediglich eine Beweislastumkehr zur Folge haben soll, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

*(Unterschriftenseite folgt)*

München, den 12. März 2025

**secunet Security Networks Aktiengesellschaft,**  
gemeinschaftlich vertreten durch



---

Axel Deininger, Vorstandsvorsitzender



---

Jessica Nospers, Vorständin

**SysEleven GmbH,**  
gemeinschaftlich vertreten durch




---

Jens Ihlenfeld, Geschäftsführer

Berlin, 17.3.2025

---

Ort, Datum



---

ANDREAS HERRMANN, Geschäftsführer

Berlin, 12.3.2025

---

Ort, Datum